

Kurztitel

EWIV-Ausführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 521/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 10

Inkrafttretensdatum

01.10.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

Kündigung durch den Privatgläubiger

§ 10. Kündigt ein Privatgläubiger eines Mitglieds die Vereinigung nach § 135 HGB, so scheidet das Mitglied mit dem Ende des Geschäftsjahrs aus der Vereinigung aus.